

funk- oder Fernsehfassung eines Werkes oder über die Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehen

sowie weitere in §38 Abs. 1 Gesetz über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. 11965 Nr. 14 S.209; im folgenden Urheberrechtsgesetz genannt) aufgeführte Verträge. Im W. soll vereinbart werden: Inhalt, Art und Umfang des Werkes sowie Art und Umfang seiner Verwendung; Termin der Lieferung des Werkes; Art und Weise des Zusammenwirkens zwischen Urheber und Einrichtung; Zeitpunkt für den Beginn der Verwendung, z. B. Tag der Aufführung eines Musikwerkes, geplantes Erscheinen eines Buches; Vertragsdauer oder Zahl der in den Verkehr zu setzenden Werkstücke, z. B. Auflagenhöhe, oder Aufführungen oder Sendungen; Vergütung des Urhebers; Voraussetzungen und Formen der Änderung oder Auflösung des Vertrages (§ 39 Urheberrechtsgesetz). In den großen Bereichen des wissenschaftlichen und künstlerischen Werkschaffens, z.B. im Verlagswesen, werden die W. auf der Grundlage der vom Ministerium für Kultur in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Urheber und der Gewerkschaft entwickelten Vertragsmuster (§41 Urheberrechtsgesetz) abgeschlossen. Diese sind zwar keine Rechtsnormen, jedoch gelten ihre Regelungen als Vertragsinhalt, wenn die Vertragspartner über einzelne Punkte ihrer Vertragsbeziehungen nichts vereinbart haben (§41 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz). Wurde der W. über ein noch zu schaffendes Werk geschlossen, hat sich der Vertragspartner nach dessen Übergabe und innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist zur Abnahme des Werkes zu äußern. Lehnt er die Abnahme ab oder hält er Veränderungen für notwendig, hat er hiervon den Urheber innerhalb der festgelegten Frist schriftlich zu unterrichten. Unterläßt er dies, gilt das Werk als abgenommen.

Werktag - Tag, der vom Gesetz nicht grundsätzlich als Tag der Arbeitsruhe festgelegt ist. In der DDR sind mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage alle Tage der Woche W., auch der Sonnabend, obwohl dieser seit Einführung der durchgängigen Fünftagearbeitswoche im Jahre 1967 für zahlreiche Werktätige ein / arbeitsfreier Werktag ist. Arbeit an einem Sonnabend ist der Arbeit an jedem anderen W. gleichgestellt.

Werkwohnung - Wohnung, für die im Rahmen der vom Bezirkstag beschlossenen Grundsätze der / Wohnraumlentkung und Wohnraumbewirtschaftung im Territorium einem Betrieb Aufgaben der Wohnraumlentkung übertragen sind. W. sind *werkseigene* Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft der Betriebe (/ Rechtsträger) befinden, sowie sonstige von den Betrieben verwaltete Wohnungen und *werkgebundene* Wohnungen, die den Betrieben von den örtlichen Räten für die Wohnraumvergabe zur Verfügung gestellt worden sind und die in der Regel von Betrieben der Wohnungswirtschaft verwaltet werden. W. gleichgestellt sind Wohnungen in Gebäuden, die sich in Rechtsträgerschaft volkseigener Gü-

ter befinden, sowie solche Wohnungen, die volkseigenen Gütern für ihre Werktätigen zur Verfügung gestellt werden. Auf genossenschaftseigene Wohnungen der LPG, Wohnungen, die sich in den von den LPG genutzten Gebäuden befinden, sowie Wohnungen, die den LPG für ihre Mitglieder zur Verfügung gestellt werden (* LPG-Wohnung), finden die Bestimmungen über W. Anwendung (§ 3 DB zur WLVO). Betriebe mit werkseigenen Wohnungen, denen keine Aufgaben der Wohnraumlentkung übertragen wurden, sind berechtigt, mit Zustimmung der B GL den örtlich zuständigen Räten Vorschläge zur Vergabe dieser Wohnungen zu unterbreiten. Bei werkgebundenen Wohnungen unterscheiden die örtlichen Räte über das Nachzugsrecht, d. h. darüber, ob diese Wohnung auch dann eine werkgebundene Wohnung bleiben soll, wenn dem Mieter anderer Wohnraum zugewiesen wird. Betrieben mit W., denen Befugnisse der Wohnraumlentkung übertragen wurden, obliegt eine besonders hohe Verantwortung für die Versorgung ihrer Werktätigen mit Wohnraum. Sie sind verpflichtet, Rechtsvorschriften und Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen auf dem Gebiet der Wohnungspolitik anzuwenden, die gesellschaftlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse sowie Dringlichkeitskriterien und Belegungsnormative zu berücksichtigen und Festlegungen zur Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und zum Um- und Ausbau von Wohnraum einzuhalten. Die Verantwortung der Leiter der Betriebe mit W. erstreckt sich auf alle grundsätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen, die in W. wohnen. Diese Maßnahmen werden im Zusammenhang mit den Arbeits- und Lebensbedingungen geplant und in den B KV aufgenommen. Die Leiter der Betriebe haben bei der Vergabe der W. einheitliche Maßstäbe anzulegen und eng mit den B GL und den gewerkschaftlichen / Wohnungskommissionen zusammenzuarbeiten. Für den Abschluß und die Beendigung von Mietverträgen über eine W. sind die Bestimmungen des ZGB über Wohnungsmiete (§§94ff.) und der DB zur WLVO zu beachten. Bei werkseigenen Wohnungen wird der / Mietvertrag immer zwischen Betrieb (Vermieter) und Werktätigem (Mieter) abgeschlossen; das gilt auch für werkgebundene Wohnungen, wenn es zwischen dem Betrieb und dem Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten so vereinbart worden ist. Wird der Mietvertrag über eine werkgebundene Wohnung nicht mit dem Betrieb, sondern dem Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten abgeschlossen, finden nicht die Bestimmungen zum Mietvertrag über eine W., sondern die Bestimmungen des ZGB zum Mietvertrag Anwendung.

Der Mietvertrag bedarf der Schriftform. Der Abschluß eines Mietvertrages über eine W. setzt ein / Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Betrieb voraus sowie die / Wohnraumzuweisung, aus der hervor-